

# **Gebührensatzung**

## **für den Friedhof der Stadt Horstmar**

### **vom 13.12.2024**

Aufgrund des § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes an der Hagenstiege und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind die Besteller für die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser.

Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden, wobei auf die Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs (§ 4 III.) Vorauszahlungen nur für jeweils einen Zeitraum bis zu höchstens 5 Jahren erhoben werden können. Sind Gebühren im Voraus entrichtet worden, so bleiben etwaige spätere Änderungen der Gebührensätze außer Betracht.

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren für die Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs können abweichend von der in Absatz 2 bestimmten Frist jederzeit für die verbleibende Dauer des Nutzungsrechtes an einem Grab im Voraus entrichtet werden. Maßgebend für die Gebührenfestsetzung ist dabei die jeweils gültige Gebührensatzung, eine spätere Gebührenänderung bleibt außer Betracht.

## § 4 Gebührentarif

### I. Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte (Grabnutzungsgebühren)

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren       | = 145,00 €   |
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr  | = 890,00 €   |
| c) für die Überlassung eines Rasenreihengrabes plus Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren                                 | = 1.780,00 € |
| d) für die Überlassung eines Rasenurnengrabes für 1 bzw. 2 Urnen plus Grabplatte *) für die Dauer von 25 Jahren               | = 829,00 €   |
| e) für die Überlassung eines Rasenwahlgrabes für Erdbestattungen plus Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | = 3.912,00 € |
| f) für die Überlassung eines Wahlgrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle                         | = 1.956,00 € |
| g) für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für 1 bzw. 2 Urnen für die Dauer von 25 Jahren                                   | = 592,00 €   |
| h) für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes für die Dauer von 25 Jahren   | = 207,00 €   |

\*) Die Gebühren bei einem Rasenreihengrab, eines Rasenurnengrabes sowie eines Rasenwahlgrabes erhöhen sich um die Auslagen für die Grabplatte (angefertigt durch eine Fachfirma nach Auftragserteilung und Abrechnung durch die Stadt Horstmar)

Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, sind für den Verlängerungszeitraum Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

- bei Reihengräbern in den Grabfeldern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr um 1/25
- bei Reihengräbern in den Grabfeldern ab vollendeten 5. Lebensjahr um 1/30
- bei Rasenurnengräber um 1/25
- bei Rasenwahlgräber um 1/30
- bei Wahlgrabstätten um 1/30
- bei Urnenwahlgräber um 1/25

## II. Gebühren für die Anlegung von Gräbern (Grabherrichtung)

a) Anlegung einer Grabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	= 245,00 €
b) Anlegung einer Grabstelle für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	= 612,00 €
c) Anlegung einer Rasenreihengrabstelle	= 612,00 €
d) Anlegung einer Rasenurnengrabstelle	= 122,00 €
e) Anlegung einer Rasenwahlgrabstelle	= 612,00 €
f) Anlegung einer Wahlgrabstelle	= 612,00 €
g) Anlegung einer Urnenwahlgrabstelle	= 122,00 €
h) Anlegung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	= 122,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind das Ausheben und Schließen der Grabstelle einschl. Plattierung zwischen den Grabstellen enthalten.

Entstehen bei der Grabbereitung besondere Kosten, sind die hierfür angefallenen Aufwendungen auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

## III. Gebühren für die laufende Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs

Bei Altfällen (Bestattungen vor 2017) betragen die Gebühren:

a) für Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr jährlich=	5,28 €
b) für Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr jährlich =	26,97 €
c) für Wahlgrabstätten je Grabstelle jährlich:	= 59,30 €

Seit dem 01.01.2017 sind die Gebühren für die laufende Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs in den Bestattungsgebühren integriert.

#### IV. Gebühren für Umbettungen

- a) Umbettung mit Wiederbestattung auf demselben Friedhof bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr = 938,00 €
- b) Umbettung mit Wiederbestattung auf demselben Friedhof ab dem vollendeten  
5. Lebensjahr = 1.917,00 €
- c) Umbettung mit Wiederbestattung einer Urne auf demselben Friedhof = 204,00 €

Die Kosten für Nebenarbeiten und Nebenleistungen (Bergen oder Versetzen von Denkmälern, Sicherung und Erneuerungen des Sarges, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern und sonstige Kosten) sind auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Durchführung von Umbettungen Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

#### V. Gebühren für Exhumierung (Ausgrabung)

- a) Ausgrabung ohne Wiederbestattung auf demselben Friedhof bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr = 571,00 €
- b) Ausgrabung ohne Wiederbestattung auf demselben Friedhof ab dem vollendeten  
5. Lebensjahr = 1.306,00 €
- c) Ausgrabung ohne Wiederbestattung einer Urne auf demselben Friedhof = 163,00 €

Die Kosten für Nebenarbeiten und Nebenleistungen (Bergen oder Versetzen von Denkmälern, Sicherungen und Erneuerungen des Sarges, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern, Transport der exhumierten Leichen und sonstige Kosten) sind auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Durchführung von Exhumierungen Dritter bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| a) zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. der regelmäßigen Prüfung der Standsicherheit | = | 30,00 €  |
| b) zur Errichtung eines liegenden Grabmals  | = | 30,00 €  |
| c) zur Änderung eines Grabmals  | = | 20,00 €  |
| d) zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen)                         | = | 40,00 €  |
| e) Abräumen einer Grabstelle  | = | 200,00 € |

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Nutzung der Aussegnungshalle, Einsargungsraum und der Kühlzellen**

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aussegnungshalle) betragen = 148,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Einsargungsraumes und der Kühlzellen (bei Aufbahrung bis zu 4 Tagen) = 114,00 €

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 24.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Horstmar vom 28.11.2016 Nr. 10/2016 lfd. Nr. 24) sowie deren 1. Änderungssatzung vom 13.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Horstmar vom 16.08.2017 Nr. 10/2017 lfd. Nr. 19) außer Kraft.